

ABSENZEN – URLAUB – DISZIPLIN

Grundlage für dieses Absenzenreglement ist die Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) des Kantons Basel-Stadt (SG 410.130). Dieses wurde mit den Massnahmen bei Verstössen gegen das Absenzenreglement ergänzt.

1. Grundsätzliches

- a. Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation. Dabei wird Folgendes unterschieden:
 1. Das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung).
 2. Das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).
- b. Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden* sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen.
- c. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Rechte und Pflichten, die den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Eltern oder eine andere Person ihres Vertrauens beziehen.
- d. Die Klassenlehrperson kontrolliert den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler. Sie wird dabei von den anderen Lehrerinnen und Lehrern, die in der Klasse unterrichten, unterstützt. In jeder Klasse wird nach den Weisungen der Schulleitung eine Absenzenliste geführt. Unbegründete oder unberechtigte Verspätungen/Versäumnisse werden von der Klassenlehrperson unterstrichen.
- e. Versäumnisse und Verspätungen sind von den Erziehungsberichtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit genauen Angaben der Ursache und der Dauer schriftlich zu begründen, und zwar unmittelbar nach Wiedereintritt der Schülerinnen und Schüler, spätestens aber 8 Tage (nicht Schultage) danach. Die Begründung ist der Klassenlehrperson abzugeben. Diese entscheidet, ob die Begründung hinreichend ist oder nicht.

Dabei gilt an unserer Schule:

- Pro Semester werden 3 Verspätungen als begründet anerkannt.

Begründen Schülerinnen und Schüler ihr **Versäumnis** (Abwesenheit während mindestens einer Lektion) mit der Begründung „**verschlafen**“, wird die Absenz als Versäumnis eingetragen, aber zu der Anzahl Verspätungen gezählt.

- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler über längere Zeit immer wieder tage- oder halbtageweise, so kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bleibt diese Massnahme erfolglos, so meldet die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht mehr als 5 Tage ohne Abmeldung nicht besuchen, nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.

* Im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber nur Schülerinnen und Schüler genannt.

- f. Von Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Schulleitungen können in Fällen von Krankheit und Unfall oder bei wiederholt dringenden Arztkonsultationen die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.
- g. Die unbegründeten Versäumnisse und Verspätungen werden im Zeugnis vermerkt.

2. Urlaub

- a. Für voraussehbare Absenzen reichen die Schüler und Schülerinnen in der Regel mindestens 14 Tage zuvor der Klassenlehrperson ein vollständig ausgefülltes Urlaubsgesuch ein (vorgedrucktes Formular im Sekretariat). Die Lehrperson leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Schulleitungsmitglied weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung.
- b. Es ist erwünscht, Schnupperlehren möglichst in die Ferien zu legen.

3. Anerkannte Gründe für Absenzen

Als begründet werden nach hinreichender Begründung ins Absenzenheft eingetragen:

- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist.
- Konsultationen bei Ärzten, Zahnärzten wenn ausnahmsweise die Konsultationen nicht ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden können.
- Aussergewöhnliche Familienergebnisse
- Religiöse Feiertage (gemäss kantonaler Handreichung)
- Wohnungswechsel
- Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- Schülerinnen- und Schüleraustausche
- Weitere Gründe können von der Schulleitung anerkannt werden.

Bei Schnupperlehren und militärischem Orientierungstag bzw. Aushebung werden keine Absenzen eingetragen.

4. Sportunterricht

In allen Sportstunden müssen die nicht turnenden Schülerinnen und Schüler bei Beginn der Lektion anwesend sein. Wer ohne Dispensation nur dem Sportunterricht fernbleibt und den vorangehenden oder nachfolgenden Unterricht besucht, kann nachträglich – auch mit einer schriftlichen Begründung – das Versäumnis nicht mehr begründen.

5. Dispensationen

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen und Schülern erlaubt ist, den Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

Die Dispensionsgründe sind in der kantonalen Absenzen- und Disziplinarverordnung abschliessend genannt. (siehe §§ 20-23 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

- a. Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden.
- b. Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

- c. Schülerinnen und Schüler können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.
- d. Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt. Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.

Sollen Schülerinnen und Schüler länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.

- e. Über Dispensationen entscheiden die Mitglieder der Schulleitung. Die Mitglieder der Schulleitung können bei Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

6. Massnahmen bei Verstössen gegen das Absenzenreglement

Bei Verstössen gegen das Absenzenreglement werden gemäss der kantonalen Absenzen- und Disziplinarverordnung (§§ 28-32) disziplinarische Massnahmen ergriffen.

1. Absenzen

Werden einzelne Versäumnisse oder Verspätungen innerhalb des gleichen Semesters nicht hinreichend begründet oder waren sie nicht berechtigt, so geht die Klassenlehrperson den Ursachen nach und ergreift folgende Massnahmen:

- Erste unentschuldigte Absenz (Versäumnis oder Verspätung): eine Stunde Arrest
- Zweite unentschuldigte Absenz (Versäumnis oder Verspätung): zwei Stunden Arrest und bei Minderjährigen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Dritte unentschuldigte Absenz (Versäumnis oder Verspätung): Schriftliche Verwarnung der Klassenlehrperson an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit Kopie an die Erziehungsberechtigten (per Post) und an E. Marelli (WG), E. Palaiologos (WMS) oder S. Binkert (IMS).
- Nach einem weiteren unentschuldigten Versäumnis oder zwei weiteren unentschuldigten Verspätungen: Gespräch mit der Schulleitung und schriftliche Verwarnung der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit Kopie an die Erziehungsberechtigten.
- Nach einem weiteren unentschuldigten Versäumnis oder zwei weiteren unentschuldigten Verspätungen:
Befristeter Schulausschluss (3 Tage) mit Kopie an die Schulkommission und die Erziehungsberechtigten wird von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.
- Nach einem weiteren unentschuldigten Versäumnis oder zwei weiteren unentschuldigten Verspätungen:
Befristeter Schulausschluss (5 Tage) mit Kopie an die Schulkommission und die Erziehungsberechtigten wird von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.

Blieben diese Massnahmen erfolglos, so wird ein definitiver Schulausschlusses durch die Schulkommission geprüft und nach Ermessen eingeleitet.

2. Disziplin

Bei Verstössen gegen die Regeln der Schule oder die Hausordnung können durch die Lehrperson gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Zusätzliche Hausaufgaben
- Zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit
- Vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.
- Ausschluss von laufenden Schulanlässen. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.
- Mündliche Verwarnung der Fachlehrperson oder Strafarbeit
- Beaufsichtigter Arrest ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit. Für Schülerinnen und Schüler, die dem terminlich festgelegten Arrest unbegründet fernbleiben, wird die Anzahl der Stunden verdoppelt. Fehlen die Schülerinnen und Schüler auch beim zweiten Termin unbegründet, werden sie von der Schulleitung verwarnt.
- Schriftliche Verwarnung der Fachlehrperson an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit Kopie an die Erziehungsberechtigten (per Post), die Klassenlehrperson und an das zuständige Schulleitungsmitglied.

Durch die Schulleitung können zusätzlich folgende Massnahme ergriffen werden:

- Bei 3 Verwarnungen von Fachlehrpersonen:

Gespräch mit der Schulleitung und schriftliche Verwarnung der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit Kopie an die Erziehungsberechtigten.

- Bei 1 weiteren Verwarnung von Fachlehrpersonen:

Befristeter Schulausschluss mit Kopie an die Schulkommission (3 Tage) wird von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.

- Bei 1 weiteren Verwarnung von Fachlehrpersonen:

Befristeter Schulausschluss mit Kopie an die Schulkommission (5 Tage) wird von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.

Die genannten Massnahmen laufen nach einer schriftlichen Verwarnung im neuen Semester bzw. bei einer Remotion in der neuen Klasse weiter.

Blieben diese Massnahmen erfolglos, so wird ein definitiver Schulausschluss durch die Schulkommission geprüft und nach Ermessen eingeleitet.

Bei schwerwiegenden Fällen werden die Schülerinnen oder die Schüler direkt von der Schulleitung verwarnt oder es erfolgt direkt ein befristeter Schulausschluss.